

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.9 vom 20. Februar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2019.9

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.9 du 20 février 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.9 del 20 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Ausschaffungshaft wurde mit Gerichtsentscheid vom 16. November 2018 (VGE AUS.2018.100) bis zum 20. Februar 2019 bestätigt. Die heutige gerichtliche Überprüfung der angeordneten Haftverlängerung erfolgt damit rechtzeitig.

E. 2

2.1 Betreffend das Vorliegen eines Wegweisungstitels (rechtskräftige Landesverweisung; Art. 76 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG, SR 142.20]) sowie eines Haftgrundes (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG: Untertauchensgefahr) wird auf das Urteil vom 16. November 2018 verwiesen. Festzustellen bleibt einzig, dass sich an der grossen Wahrscheinlichkeit eines Untertauchens des wegen eines Gewaltdelikt vorbestraften Ausländers, der bereits zweimal kurz nach Einreichen eines Asylantrags in der Schweiz unternachte, seit der ausländerrechtlich motivierten Inhaftnahme nichts geändert hat.

2.2 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft sowie die Durchsetzungshaft dürfen zusammen grundsätzlich eine maximale Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG); mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde kann diese indessen um höchstens zwölf Monate verlängert werden, (a) wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert oder (b) sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Nichtschengenstaat verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG). Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen (Art. 76 Abs. 4 AIG ; Beschleunigungsgebot). Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss ernsthaft geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht (mehr) der Fall ist, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen Bemühungen nicht in einem angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Die Festhaltung hat, weil unverhältnismässig, dann als rechtswidrig zu gelten, wenn triftige Gründe für solche Verzögerungen sprechen oder praktisch feststeht, dass sich der Vollzug kaum innert vernünftiger Frist wird realisieren lassen (BGE 130 II 56 S. 61 E. 4.1.3 S. 61 m.w.H.). Die Festhaltung hat so kurz wie möglich zu sein; sie darf sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen erstrecken, soweit diese mit der gebotenen Sorgfalt vorangetrieben werden (vgl. Art. 15 Abs. 1 RL 2008/115/EG). Grundsätzlich ist der Gesetzgeber ■ in Übereinstimmung mit der europäischen Regelung (Art. 15 Abs. 6 RL 2008/115) ■ davon ausgegangen, dass eine Festhaltung bis zur Maximaldauer von 18 Monaten zulässig ist, wenn die Verzögerungen in erster Linie auf das Verhalten des Betroffenen zurückgehen (BGer 2C_1182/2014 vom 20. Januar 2015 E. 3.3.2). Die Behörden sind im Rahmen von Art. 76 Abs. 4 AIG (Beschleunigungsgebot) nicht gehalten,

schematisch bestimmte Handlungen vorzunehmen. Sie haben aber zu beachten, dass die Freiheit einer Person nach Art. 31 Abs. 1 Bundesverfassung (BV, SR 101) nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden darf (vgl. auch Art. 5 Ziff. 1 lit. f Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK, SR 0.101]). Im Hinblick auf die Modalitäten der Ausschaffungshaft präzisiert Art. 76 Abs. 4 AIG diese Verfassungsbestimmung dahingehend, dass die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehren umgehend zu treffen sind. Das so verankerte Beschleunigungsgebot gilt als verletzt, wenn während mehr als zwei Monaten keinerlei Vorkehren mehr im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung getroffen wurden (Untätigkeit der Behörden), ohne dass die Verzögerung in erster Linie auf das Verhalten ausländischer Behörden oder des Betroffenen selber zurückgeht (BGE 139 I 206 S. 211 E. 2.1; 124 II 49 S. 50 f. E. 3a; BGer 2C_575/2016 vom 12. Juli 2016 E. 4.3, 2C_1182/2014 vom 20. Januar 2015 E. 3.2.1, 2C_73/2017 vom 9. Februar 2017 E. 3.3 je m.w.H.).

2.3 In den Akten findet sich das vom Migrationsamt am 4. Oktober 2018 ausgefüllte Formular des SEM ■ Gesuch um Vollzugsunterstützung nach Art. 71 AIG ■. Davon ausgehend, dass dieses Gesuch zusammen mit den darin genannten Beilagen dem SEM Anfang Oktober 2018 zugestellt wurde, hat die Einzelrichterin im Urteil vom 16. November 2018 festgehalten, dass kein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot festzustellen sei (E. 3.4). Gleichzeitig wurde allerdings klargestellt, dass die Behörden nach Eingang des Entscheids des SEM vom 1. November 2018 (Ablehnung der Wiederaufnahme des Asylverfahrens, s. oben Sachverhalt) nun gehalten seien, die Abklärung der Identität des A_____ beförderlich an die Hand zu nehmen. Aus den Akten ergeht, dass der zuständige Sachbearbeiter des Migrationsamt dem SEM am 8. Januar 2019 ein E-Mail Schreiben zukommen liess, mit dem er sich nach dem Stand der Resultate des Antrags um Vollzugsunterstützung vom 4. Oktober 2018 erkundigt. Mit Antwort-Schreiben vom 9. Januar 2019 teilt der zuständige Sachbearbeiter des SEM dem Migrationsamt mit, dass er keine entsprechende Meldung vom 4. Oktober 2018 in seiner Mailbox vorgefunden habe. Gleichtags wurde das Gesuch um Vollzugsunterstützung vom Migrationsamt (nochmals) dem SEM zugestellt. Eine weiteres E-Mail Schreiben des SEM vom 9. Januar 2019 dokumentiert die interne Weiterleitung des Gesuchs. Die Anfrage des SEM an das algerische Konsulat zur Identifizierung des A_____ datiert vom 17. Januar 2019. Damit ist dokumentiert, dass die Schweizer Behörden seit der ausländerrechtlichen Inhaftnahme des A_____ am 23. Oktober 2019 knapp drei Monate lang nichts unternommen haben, um seine Identifizierung und seine Anerkennung als Staatsangehöriger seines Heimatstaates voranzutreiben. Damit wurde das Beschleunigungsgebot verletzt. Welche Behörde letztlich die Untätigkeit zu verantworten hat (Kanton oder Bund) ist unerheblich (BGE 139 I 206 S. 212 E. 2.3).

2.4 Die Verletzung des Beschleunigungsgebots führt in der Regel zur Haftentlassung, selbst wenn vom Ausländer ein gewisses Sicherheitsrisiko ausgehen sollte (BGE 139 I 206 S. 212 E. 2.4; BGer 2A.115/2002 vom 19. März 2002 E. 4a; Hugi Yar, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], 2. Auflage 2009, Ausländerrecht., N. 10.103 m.w.H. in Fn. 294; Göksu, in: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bern 2010, Art. 76 N 23). Die Ausschaffungshaft dient als Administrativmassnahme der Sicherung des Vollzugs der Wegweisung und hat keinen strafrechtlich präventiven Hintergrund (vgl. Hugi Yar, a.a.O., N. 10.103). A_____ ist mehrfach vorbestraft und wurde am 13. September 2018 unter anderem wegen einfacher

Körperverletzung, versuchter einfacher Körperverletzung und versuchter einfacher Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand zu 18 Monaten Freiheitsstrafe, davon 12 Monate mit bedingtem Strafvollzug, verurteilt. Der in den Akten befindlichen Anklageschrift vom 15. Juni 2018 ist zu entnehmen, dass die genannten Schuldsprüche aus einem Sachverhalt hervorgehen, der sich innerhalb von ca. 15 Minuten realisierte und sich die Aggression des A_____ hauptsächlich auf eine bestimmte Person richtete. Ein gewisses von A_____ ausgehendes Sicherheitsrisiko kann damit nicht ausgeschlossen werden, zumal der in der Anklageschrift geschilderte Anlass für die Wut des A_____ auf das Opfer im Verhältnis zur demonstrierten Aggression nichtig erscheint. Da allerdings kein begründetes Strafurteil vorliegt, ist letztlich nicht bekannt, in welchem Umfang das Strafgericht den Sachverhalt als erstellt erachtete. Nachdem A_____ auch erst einmalig mit einem derart aggressiven Verhalten in Erscheinung getreten ist, spricht kein erhöhtes öffentliches Interesse für eine Verlängerung der Haft trotz der erheblichen Verletzung des Beschleunigungsgebots. A_____ ist deshalb unverzüglich aus der Ausschaffungshaft zu entlassen. Unbenommen bleibt dem Migrationsamt die Anordnung anderer Zwangsmassnahmen zur Sicherung des Wegweisungsvollzugs wie etwa die Eingrenzung auf ein bestimmtes Gebiet des Kantons.

3. Es werden keine Kosten erhoben. A_____ ist gemäss der dafür vom Rechtsvertreter eingereichten Honorarnote zuzüglich dem Aufwand für die Gerichtsverhandlung aus der Gerichtskasse eine Parteientschädigung auszurichten.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: A_____ ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Es werden keine Kosten erhoben.

A_____ wird eine Parteientschädigung von CHF 850.■ und ein Auslagenersatz von CHF 12.50, zuzüglich 7% MWST von CHF 66.40, aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Mitteilung an:

A_____

Migrationsamt

Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.